

## Reiseinformationen für Gebiete mit lokaler Übertragung des Zika-Virus

### Erklärung des Gesundheitssicherheitsausschusses (HSC)<sup>[1]</sup> auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

Stand: 16. Dezember 2015

- Reisende in Ländern, in denen das Zika-Virus lokal übertragen wird, sollten über den aktuellen Stand der Infektionen mit dem Virus unterrichtet sein. Die Liste der in den vergangenen neun Monaten betroffenen Gebiete ist auf der Website des Europäischen Zentrums abrufbar: [Countries with local Zika transmission](#).
- Reisende in den betroffenen Ländern sollten sich mit folgenden Maßnahmen in geschlossenen Räumen und im Freien gegen Stechmücken schützen, vor allem in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang, wenn die Tiere am aktivsten sind:
  - Verwenden Sie Insektenschutzmittel entsprechend den Anweisungen auf dem Etikett. DEET enthaltende Mittel werden bei Kleinkindern unter drei Monaten nicht empfohlen, Schwangeren wird aber nicht davon abgeraten.
  - Tragen Sie langärmelige Hemden und lange Hosen, vor allem zu der Tageszeit, in der die das Virus übertragende Stechmücke (*Aedes*) am aktivsten ist.
  - Schlafen oder ruhen Sie in abgeschirmten oder klimatisierten Räumen bzw. unter einem Moskitonetz, auch tagsüber.
- Schwangere, Menschen mit einer Immunstörung oder einer anderen schweren chronischen Krankheit sowie Reisende mit kleinen Kindern sollten vor der Reise den Hausarzt aufsuchen oder sich von einer reisemedizinischen Einrichtung beraten lassen, um in Erfahrung zu bringen, welche Insektenschutzmittel oder Vorsichtsmaßnahmen geeignet sind.
- Reisende, die innerhalb von drei Wochen nach der Rückkehr aus einem betroffenen Gebiet Symptome entwickeln, die auf eine Infektion mit dem Zika-Virus hindeuten, sollten einen Arzt aufsuchen und auf die Reise hinweisen.
- Schwangere, die in Gebieten unterwegs waren, in denen das Zika-Virus übertragen wird, sollten ihren Frauenarzt darauf hinweisen, damit bei den Schwangerschaftsuntersuchungen auf eine mögliche Infektion geachtet werden kann.

1. Erklärung gemäß Artikel 11 („Koordinierung der Reaktion“) des Beschlusses 1082/2013/EU zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren; kann an die Bedürfnisse und Gegebenheiten der Mitgliedstaaten angepasst werden.